$^{995}$  G 4763



# MINISTERIALBLATT

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 2003

Nummer 37

# Inhalt

T.

# Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied<br>Nr. | Datum       | Titel  | Seite |
|--------------|-------------|--|-------|
| 20511        | 24. 6. 2003 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Berichtigung – Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren und im Gnadenverfahren; hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei.  | 997   |
| 20531        | 7. 8. 2003  | RdErl. d. Innenministeriums  Vordruck zur Personenfahndung – NW Pol KP 21 und 24 –   | 997   |
| 2127         | 25. 7. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie<br>Todesbescheinigung  | 997   |
| 6302         | 7. 8. 2003  | RdErl. d. Finanzministeriums  Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs   | 1009  |
| 74           | 6. 8. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Zuordnung von Bodenaushub zu Abfallschlüsseln der Verordnung zur Einführung des Europäischen<br>Abfallkatalogs (EAKV)   | 1009  |
| 780          | 6. 8. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten   | 1009  |
| 7830         | 30. 7. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung   | 1009  |
| 922          | 8. 8. 2003  | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums<br>Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und<br>Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen  | 1010  |
| 9220         | 31. 7. 2003 | RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung<br>Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung und Entfernung von Verkehrszeichen und<br>Verkehrseinrichtungen  | 1011  |
| 923          | 25. 6. 2003 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Hinweise für die Träger von öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen) sowie für die Verkehrsverbünde, -gemeinschaften und Verkehrsunternehmen zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen | 1011  |

Die neue CD-Rom "SGV. NRW.", Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

# Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

# II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 14. 8. 2003 | Innenministerium  Bek. – Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen                          | 1012  |
| 7. 8. 2003  | <b>Landschaftsverband Rheinland</b> Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Shift gGmbH, Frechen – | 1012  |
|             | III.  |       |
|             | Öffentliche Bekanntmachungen  |       |
|             | (Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)   |       |
|             | Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)   |       |
| 12. 8. 2003 | Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)          | 1012  |
| 12. 8. 2003 | Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Dienstag, 30. September 2003           | 1012  |

I.

20511

# Berichtigung -Auflagen der Justizbehörden in Strafverfahren und im Gnadenverfahren; hier: Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Polizei

Der RdErl. v. 24. 6. 2003 - IV A 2 - 2931 (SMBl. NRW. 20511) wird wie folgt berichtigt:

Im Kopf wird das Aktenzeichen "IV A 2 – 2931" wie folgt geändert: "44.2 – 2941".

- MBl. NRW. 2003 S. 997.

20531

# Vordruck zur Personenfahndung NW Pol KP 21 und 24 -

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 8. 2003 – 42.2 - 6330/6434/5141

Mein RdErl. v. 9. 5. 1995 (SMBl. NRW. 20531) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1, 1. Satz, entfällt der Klammervermerk "(Anlage 1 und 2)"

Nr. 1, 3. Satz, wird wie folgt gefasst:

"Die Vordrucke - einschließlich Ausfüllanleitung - werden durch die Vordruckkommission des Landes Nordrhein-Westfalen konzipiert.

In Nr. 2 entfällt der Klammervermerk "(Anlage 3)".

Die Anlagen 1, 2 und 3 entfallen.

- MBl. NRW. 2003 S. 997.

2127

# Todesbescheinigung

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit. Soziales, Frauen und Familie v. 25. 7. 2003 – III 7-0261.1 -

Nach  $\S$  13 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) darf eine Leiche oder Totgeburt erst nach Einreichung der Todesbescheinigung gemäß § 9 BestG beim Standesbeamten und nach Registrierung des Sterbefalles bestattet werden.

# Allgemeines

Die Todesbescheinigung (selbstdurchschreibender Vordrucksatz)1,2) besteht aus dem Nichtvertraulichen (Blatt 1) und dem Vertraulichen (Blätter 2 bis 5) Teil. Hinweise für die Ärztin und den Arzt zur Ausfüllung befinden sich in oder auf dem Sammelumschlag des Verlags, Anlage der alle Unterlagen enthält - (Anlage) -.

Die Todesbescheinigung muss die nach § 37 des Personenstandsgesetzes zur Eintragung in das Sterbebuch für den Standesbeamten und die für die Bestattung erheblichen Angaben enthalten. Der Vertrauliche Teil enthält über die für die Identifikation der oder des Verstorbenen erforderlichen Angaben hinaus die ärztlichen Eintragungen über die Todesursache.

Der Nichtvertrauliche Teil der Todesbescheinigung (Blatt 1) ist für das Standesamt und zur Weiterleitung an die untere Gesundheitsbehörde bestimmt. Er bleibt unverschlossen, damit die Hinterbliebenen und Bestattungsbeauftragten die nichtvertraulichen Angaben einschließlich etwaiger Warnhinweise zum Umgang mit der Leiche einsehen können.

1.3

Der im entsprechend gekennzeichneten Umschlag verschlossene Vertrauliche Teil (Blätter 2 bis 4) der Todesbescheinigung darf nur durch die Amtsärztin und den Amtsarzt und dazu beauftragte Bedienstete eröffnet und nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Behörde verwendet werden.

Blatt 5 der Todesbescheinigung verbleibt bei der ausstellenden Ärztin oder beim ausstellenden Arzt.

# Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles

2.1

Nach Ausfüllung der Todesbescheinigung legt die Ärztin/der Arzt die Blätter 2 bis 4 so in den Umschlag für den Vertraulichen Teil ein, dass in dem Datenfeld für Vermerke des Standesbeamten (überschrieben: "Untere Gesundheitsbehörde ...") rechts oben auf dem Formularsatz die vom Standesbeamten einzusetzenden Angaben durch die im Umschlag vorgesehene Öffnung eingetragen werden können.

Den zur Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen händigt die Ärztin/der Arzt sowohl im dafür vorgesehenen unverschlossenen Umschlag den Nichtvertraulichen (Blatt 1) als auch im entsprechenden verschlossenen Umschlag den Vertraulichen Teil (Blätter 2 bis 4) der Todesbescheinigung zur Einreichung beim Standesbeamten aus. Nach Beurkundung und Eintragung der Standesamtsbezeichnung und Sterbebuchnummer auf Blatt 1 sowie nach Vermerk der Standesamtsbezeichnung und Sterbebuch- oder Vormerklistennummer durch die hierzu vorgesehene Öffnung des Umschlags auf dem Vertraulichen Teil übersendet der Standesbeamte die Todesbescheinigung - Blatt 1 sowie im ungeöffneten Umschlag die Blätter 2–4 – unverzüglich der für den Sterbeort bzw. Auffindeort der Leiche zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

Die untere Gesundheitsbehörde nimmt Blatt 1 zu Blatt 2 (und überträgt Standesamtsbezeichnung und Sterbebuchnummer auf die Blätter 2 bis 4, sollten diese Angaben fehlen).

Kann die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt den Vertraulichen Teil noch nicht ausfüllen (z. B. weil ein Obduktionsbefund erwartet wird), händigt sie/er den zur Anzeige des Sterbefalles verpflichteten Personen nur Blatt 1 zur Einreichung beim Standesbeamten aus. Nach Eintragung der Standesamtsbezeichnung und der Sterbebuch- oder Vormerklistennummer leitet der Standesbeamte das Blatt der unteren Gesundheitsbehörde zu.

Die Ärztin/der Arzt vervollständigt, sobald möglich, den Vertraulichen Teil. Hat sie/er hierfür die Obduktion veranlasst, vermerkt sie/er deren Ergebnis im Vertraulichen Teil der Todesbescheinigung, kreuzt in diesem Teil in Angabe 24 das Feld "ja" und in Angabe 25 das Feld "nein" an (alternativ kann sie/er den Befund der Obduzentin/des Obduzenten auf einem von dieser/diesem ausgefüllten und unterschriebenen Formular "Todesbescheinigung NRW" (Blätter 2 ff.) der selbstausgestellten To-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Zu beziehen bei Carl Link Verlag/DKV, Kolpingstr. 10, 96317 Kronach; W. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70549 Stuttgart; Verlag für Standesamtswesen, Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt; WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven; Behördenverlag Jüngling gbb GmbH & Co. KG, Weihenstephaner Str. 1, 85716 Unterschleißheim.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die "Technischen Hinweise für den Druck" werden zur Platzersparnis nicht veröffentlicht; sie sind beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie erhältlich.

desbescheinigung als Anlage beifügen und muss in diesem Fall in Angaben 24 und 25 des Vertraulichen Teils die "ja"-Felder ankreuzen). Der Vertrauliche Teil wird von der Ärztin/vom Arzt verschlossen und unmittelbar der unteren Gesundheitsbehörde übersandt. Diese überträgt die Standesamtsbezeichnung und die Sterbebuchnummer aus Blatt 1 auf die ihr nun zugegangenen Blätter 2 bis 4.

2.3

In den Fällen, in denen eine schnelle und zeitnahe Übermittlung der vollständigen Todesbescheinigung vom Standesbeamten an das Gesundheitsamt aus organisatorischen Gründen (insbesondere bei Sammelpostverfahren innerhalb der Kreisverwaltung oder bei zeitaufwändigem Weiterversand über die Deutsche Post) nicht sichergestellt werden kann, darf abweichend von Nr. 2.1 Absatz 2 Satz 2 und Nr. 2.2 Absatz 1 Satz 2 das Bestattungsunternehmen die Todesbescheinigung nach der Eintragung durch den Standesbeamten der unteren Gesundheitsbehörde überbringen.

Dadurch wird eine rechtzeitige und vollständige Unterrichtung der unteren Gesundheitsbehörde bei räumlich dezentral organisierten Kommunalverwaltungen erleichtert, soweit die Behörde dies nicht selbst im erforderlichen Zeitraum gewährleisten kann.

Ich empfehle, die örtlichen Bestattungsunternehmen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und mit ihnen Verfahrensabsprachen zu treffen, soweit zweckdienlich.

Soweit die Verwaltungen der Friedhöfe und/oder der Feuerbestattungsanlagen Einblick in den nichtvertraulichen Teil der Todesbescheinigung wünschen, empfehle ich ergänzend den Hinweis an die Bestatter,

- entweder das Original des nichtvertraulichen Teils vor Einreichung der vollständigen Todesbescheinigung beim Standesbeamten oder, wenn sie auch die Übermittlung an die untere Gesundheitsbehörde übernehmen, spätestens vor Abgabe bei dieser Behörde
- oder einen zur Bestätigung mit dem Firmenstempel des Bestatters versehenen Abdruck des nichtvertraulichen Teils vor oder nach Einreichung des Originals beim Standesbeamten bzw. vor oder nach Abgabe des Originals bei der unteren Gesundheitsbehörde

unverzüglich der Verwaltung des Friedhofs bzw. der Feuerbestattungsanlage vorzulegen.

 $^{2.4}$ 

Kann der Sterbefall vorerst nur in das Verzeichnis der angezeigten Sterbefälle eingetragen, aber noch nicht im Sterbebuch beurkundet werden, so übersendet der Standesbeamte – nachdem er

- einen Abdruck des Blattes 1 erstellt,
- die Standesamtsbezeichnung und die Vormerklistennummer auf Blatt 1 vermerkt und
- diese Daten zusätzlich durch die im verschlossenen Umschlag vorgesehene Öffnung auf den Blättern 2–4 eingetragen hat (vgl. Nr. 2.1)

die Todesbescheinigung (Blatt 1 sowie im verschlossenen Umschlag die Blätter 2 bis 4) unverzüglich und nach Beurkundung des Sterbefalles den von ihm erstellten Abdruck des Blattes 1, sobald auf diesem die Sterbebuchnummer eingetragen worden ist, an die untere Gesundheitsbehörde. Diese überträgt die Sterbebuchnummer auf die Blätter 2–4.

2.5

Die untere Gesundheitsbehörde vernichtet die Blätter 3 der verstorbenen Personen mit Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens (vgl. auch Nr. 4.1).

3

# Prüfung durch die untere Gesundheitsbehörde

3.1

Die untere Gesundheitsbehörde überprüft die Lesbarkeit der Diagnose und stellt sie erforderlichenfalls her; sie prüft, ob Anhaltspunkte für die Annahme eines Todes aus nicht natürlicher Ursache bestehen. In einem solchen Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen die Kreispolizeibehörde und der Standesbeamte, der ggf. eine Berichtigung des Sterbebuches zu veranlassen hat.

Veranlasst die untere Gesundheitsbehörde im Einzelfall, z. B. aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, eine Obduktion, so stellt sie sicher, dass deren Ergebnisse auf den Blättern 2 bis 4 der Todesbescheinigung (Angaben 15 bis 19, 22 und 23) eingetragen oder dass die einzelnen Blätter des vom Obduzenten verwendeten Todesbescheinigungs-Formulars (Obduktionsergebnis) fest mit den entsprechenden Blättern der ursprünglichen ärztlichen Todesbescheinigung verbunden werden (auf Nr. 2.5 wird verwiesen).

3.2

Ein Leichenpass darf erst nach Vorliegen der Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde über die ärztliche Leichenschau – Anlage 1 (zu § 15) BestG NRW – ausgestellt werden.

4

# Statistische Auswertungen

4 1

Die für den Sterbe- bzw. Auffindeort der verstorbenen Person zuständige untere Gesundheitsbehörde leitet die Blätter 3, soweit die Verstorbenen ihren ersten Wohnsitz zuletzt im Regierungsbezirk Münster hatten, dem Krebsregister (siehe Nr. 4.2) zu. Die Blätter 3 der Verstorbenen mit sonstigem ersten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen sowie die nach Bearbeitung vom Krebsregister zurückerhaltenen Blätter 3 übersendet sie gesammelt der für den jeweiligen ersten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen unteren Gesundheitsbehörde; sie dürfen nur von Beauftragten dieser Behörde eingesehen werden.

Die Blätter 3 werden jeweils am 10. 1. und am 10. 7. des Jahres den unteren Gesundheitsbehörden des ersten Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht Sterbeoder Auffindeort) übersandt.

4.2

Das nach § 15 Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW – SGV. NRW. 21260 – eingerichtete Krebsregister erhält Blatt 3 der Todesbescheinigung für die Dauer längstens eines Monats. Zur Zeit ist Krebsregister gemäß Satz 1 lediglich das Epidemiologische Krebsregister für den Regierungsbezirk Münster. Jede untere Gesundheitsbehörde erteilt dem Krebsregister erbetene weitere Auskünfte aus dem Nichtvertraulichen Teil der Todesbescheinigung.

4.3

Die Blätter 4 der Todesbescheinigung werden von der unteren Gesundheitsbehörde monatsweise gesammelt und bis zum 10. des Folgemonats dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Dort werden sie nach ICD-Codierung und nach Übernahme der für die Todesursachenstatistik erforderlichen Daten vernichtet.

4.4

Bei Transport und Postversand von Ausfertigungen der Todesbescheinigung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Zugriff Unbefugter nicht erfolgen kann (z. B. Transport in versiegeltem Umschlag durch Boten, Postversand als Einschreiben, Paket mit Rückschein).

5

# Aufbewahrung und wissenschaftliche Auswertung

5.1

Die bei den unteren Gesundheitsbehörden verbleibenden Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung sind 10 Jahre aufzubewahren. Die darin enthaltenen personenbezogenen Angaben unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

5.2

Für die Übermittlung von Daten aus Todesbescheinigungen über die in Nummer 4 genannten Zwecke hinaus an Dritte und zu Forschungszwecken sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG

NRW – (Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 [GV. NRW. S. 542]), in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW. 20061 – entsprechend anzuwenden.

5.3

Von der Herausgabe der Original-Todesbescheinigungen ist grundsätzlich abzusehen.

6

# $\ddot{\textbf{U}} bergangsregelung$

Bis zum 31. März 2004 dürfen sowohl die bisherigen als auch die neuen Vordrucksätze verwendet werden.

7

# In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. 10. 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 6. 2001 (SMBl. NRW. 2127) außer Kraft.

**Anlage** 

# Anleitung zum Ausfüllen der Todesbescheinigung NRW

#### Verfahrensablauf

- 1. Angaben 1 bis 10 (Personalangaben, Sterbezeitpunkt/Auffindedatum) eintragen. (Durchschreibeverfahren möglich, bitte kräftig durchschreiben.)
- 2. Nichtvertraulichen Teil und Vertraulichen Teil (diesen bitte kräftig durchschreiben) zu den weiteren Angaben gesondert ausfüllen.
- 3. Alle Formulare in Angabe 18 des Nichtvertraulichen und Angabe 30 des Vertraulichen Teils gemäß Fragebeantwortung ankreuzen, unterschreiben und stempeln (soweit Unterschriften oder Stempel im Durchschreibeverfahren nicht lesbar) Durchschreibeverfahren für alle Blätter möglich –.
- 4. Blatt 1 (Nichtvertraulicher Teil) abtrennen. Es wird unverzüglich im hellgrünen Umschlag dem Veranlasser der Leichenschau zur Weiterleitung ausgehändigt.
- 5. Zur Erleichterung der Weiterbearbeitung durch die amtlichen Stellen und zur Gewährleistung des Datenschutzes müssen die Blätter 2 bis 4 (Vertraulicher Teil) sorgfältig so in den Umschlag eingelegt werden, dass der Standesbeamte in dem Datenfeld rechts oben auf dem Formularsatz (überschrieben: "Untere Gesundheitsbehörde …") seine Angaben durch die im Umschlag hierzu vorgesehene Öffnung eintragen kann. Dieses Datenfeld muss also durch die Öffnung im Umschlag sichtbar sein.

Blätter 2 bis 4 werden im zugeklebten hellroten Umschlag (Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung für das Standesamt zur Weiterleitung an die untere Gesundheitsbehörde [bisher "Gesundheitsamt"]) im Regelfall ebenfalls dem Veranlasser der Leichenschau zur Weiterleitung unverzüglich übergeben.

Verzögert sich die Ausfüllung des Vertraulichen Teils (weil z. B. ein Sektionsbefund erwartet wird), so wird dem Veranlasser der Leichenschau nur Blatt 1 unverzüglich zur Weiterleitung an das Standesamt ausgehändigt. Nach abschließender Ausfüllung des Vertraulichen Teils (vgl. "Erläuterungen im Einzelnen", Nr. 9) übersendet die ausstellende Ärztin/der ausstellende Arzt den zugeklebten Umschlag für den Vertraulichen Teil, in den die Blätter verschlossen worden sind, unverzüglich der unteren Gesundheitsbehörde.

Blatt 3 wird vom Krebsregister bzw. der unteren Gesundheitsbehörde des nordrhein-westfälischen Wohnsitzes (bei abweichendem Sterbeort) benötigt.

Blatt 4 dient der amtlichen Todesursachenstatistik. Hierfür dürfen die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die erforderlichen Daten erheben.

6. Blatt 5 behält die Ärztin/der Arzt bei den eigenen Unterlagen. Es ist wenigstens 120 Monate nach Ausstellung aufzubewahren und danach, wenn ärztlicherseits keine Einsichtnahme in diese Unterlagen mehr erwartet wird, zu vernichten.

#### Erläuterungen im Einzelnen für die Ärztin/den Arzt

- 1. Jede Ärztin und jeder Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen. Sie/er hat die Leichenschau unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erhalt der Anzeige des Todesfalles vorzunehmen und die Todesbescheinigung dem Veranlasser der Leichenschau unmittelbar danach auszuhändigen. Die Ausstellung der Todesbescheinigung ist keine bloße Formalität; die Ärztin/der Arzt ist bei der Leichenschau keineswegs von der Sorgfaltspflicht entbunden. Die amtliche Todesbescheinigung darf nur erteilt werden (Angabe 18 des Nichtvertraulichen Teils [Blatt 1] sowie Angabe 30 des Vertraulichen Teils [Blätter 2 ff.]), wenn sichere Zeichen des Todes vorhanden sind und nachdem eine sorgfältige Leichenschau an der unbekleideten Leiche oder Totgeburt unter Einbeziehung der gesamten Körperoberfläche einschließlich des Rückens, der behaarten Kopfhaut und aller Körperöffnungen durchgeführt wurde; eine Teilbesichtigung der Leiche oder Totgeburt entspricht nicht der gebotenen Sorgfalt.
- 2. Die Angabe 10 des Nichtvertraulichen und des Vertraulichen Teils der Todesbescheinigung tritt nur in den Fällen hilfsweise an die Stelle der Angabe 9 beider Teile der Todesbescheinigung, wenn die Arztin/der Arzt den Sterbezeitpunkt nicht selbst beurteilen oder ihn nicht aufgrund der Angaben Angehöriger der/des Verstorbenen oder Dritter bestimmen kann. Deshalb darf die Angabe 10 nicht im Regelfall, sondern nur als Hilfslösung die Angabe 9 ersetzen.
- 3. Können für den Ort des Todes bzw. der Leichenauffindung Straße/Hausnummer (Angaben 11, 12 des Nichtvertraulichen Teils) nicht genannt werden, etwa weil die Stelle nicht in einer Straße liegt, so ist die Örtlichkeit auf andere geeignete Weise zu bezeichnen (z. B. "Düsseldorf, Hofgarten, Napoleonsberg").
- 4. Die Todesbescheinigung ist auch für totgeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von wenigstens 500 g auszufüllen. Zusätzlich ist hier Angabe 13 des Nichtvertraulichen Teils (Blatt 1) erfragt.
- 5. Ergeben sich aus dem Befundmuster am Leichnam oder der Totgeburt, aus der Auffindungssituation sowie den Umständen des Todes Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (Nichtvertraulicher Teil, Angabe 14) auch Unfalltodesfälle sind nicht natürlich –, so soll die Ärztin/der Arzt die dazu auf Blatt 1 vermerkten Hinweise auf den Blättern 2 ff. des Vertraulichen Teils (dort Angabe 20) durch genauere Angaben dokumentieren. Von der Ärztin/vom Arzt wird keine kriminalistische oder juristische Beweisführung verlangt; die Angaben bieten lediglich eine Hilfe bei der Entscheidung über weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nicht natürlichen Tod.

 Hirntod (Vertraulicher Teil, Blätter 2 ff. in Angabe 11) darf nur gemäß den Kriterien der Bundesärztekammer festgestellt werden.

7. Unter der Rubrik "Todesursache" (Vertraulicher Teil, Blätter 2 ff., Angaben 15–19) ist der Krankheitsverlauf gemäß den Regeln der WHO in einer Kausalkette leichenschauärztlich zu dokumentieren. Dabei sind

in Zeile I a) die unmittelbar zum Tode führende Krankheit,

in Zeilen I b) und I c) die vorangegangenen Ursachen – Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter

Ia) herbeigeführt haben (falls möglich, weitere Detaillierung der Verursachungskette in den Zeilen I b 1) und I b 2), mit der ursprünglichen Ursache (Grundleiden) an letzter

Stelle -,

in Zeile II andere wesentlichen Krankheiten – Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben,

ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu

stehen -

anzugeben.

8. Bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung oder Selbsttötung ist die äußere Ursache der Schädigung (Vertraulicher Teil [Blätter 2 ff.], Angabe 20) zu vermerken (z. B. "Sturz von der Leiter", "Selbsttötung durch Erhängen"). Bei Unfällen ist zusätzlich die Unfallkategorie anzukreuzen (Vertraulicher Teil, Blätter 2 ff., Angabe 21).

- 9. Veranlasst die leichenschauende Arztin/der leichenschauende Arzt eine Sektion/Obduktion und übernimmt deren Ergebnis in die Todesbescheinigung, wird im Vertraulichen Teil in Angabe 24 "ja" und in Angabe 25 "nein" angekreuzt. Alternativ kann sie/er stattdessen den Befund der Obduzentin/des Obduzenten auf einem von dieser/diesem ausgefüllten und unterschriebenen Formular "Todesbescheinigung NRW" (Blätter 2 ff.) der selbstausgestellten Todesbescheinigung als Anlage beifügen; in diesem Fall sind in Angaben 24 und 25 des Vertraulichen Teils die "ja"-Felder anzukreuzen.
- 10. Kann bei einer Frühgeburt (Vertraulicher Teil, Angabe 29 der Blätter 2 ff.) die Schwangerschaftswoche nicht festgestellt werden, genügt die Einsetzung eines Fragezeichens in das für die Schwangerschaftswochenzahl vorgesehene Feld. Wird die Wochenzahl geschätzt, ist ein "ca." der Zahl voranzusetzen.
- 11. Auf die Strafbarkeit vorsätzlich falscher Angaben wird ausdrücklich hingewiesen.
- 12. Bei ungeklärter oder nicht natürlicher Todesart unterbricht die Ärztin/der Arzt will sie/er sich nicht einem möglichen Vorwurf der Strafvereitelung aussetzen nach sicherer Feststellung des Todes die weitere Leichenschau sofort, unterrichtet unverzüglich die Polizeibehörde und verhindert bis zum Eintreffen der Polizei nach Möglichkeit Veränderungen an der Leiche und am Auffindeort.

Die Ärztin/der Arzt unterrichtet auch dann die Polizeibehörde, wenn die Identität der Leiche oder der Totgeburt nicht geklärt werden kann.

# Inhalt

Nachstehend genannte Behörde: Behörde des Sterbeorts (falls Sterbeort nicht bekannt, des Auffindeorts), soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen.

# Nichtvertraulicher Teil

Blatt 1 für untere Gesundheitsbehörde über Standesamt

– hellgrün –

# Vertraulicher Teil

Blatt 2 für untere Gesundheitsbehörde zum Verbleib

- hellrot -

Blatt 3 für untere Gesundheitsbehörde zur Einsichtgewährung an Krebsregister und zur Weiterleitung an unte-

re Gesundheitsbehörde der Wohnsitzgemeinde

– hellblau –

Blatt 4 für untere Gesundheitsbehörde zur Weiterleitung an LDS

- gelb -

Blatt 5 für ausstellenden Arzt zum Verbleib

- papierfarben -

 $2\ Umschläge\ (1\ Umschlag\ zugleich\ als\ Sammelumschlag,\ falls\ nicht\ gesonderter\ Sammelumschlag)$ 

| lod(                      | esbescheinigung NRW – Nichtvertraulicher Teil  | Die Todesbescheinigung ist unverzüglich auszuhändigen.  Zutreffendes bitte unkreuzen bzw. ausfällen! Blatt =                    |
|---------------------------|--|---|
| - 1                       | 1. Personalangaben   | Untere Gesundheitsbehörde über Standesamt   |
| 2                         | lame (ggf. Geburtsname), Vorname(n)  | E Standesamt  |
|                           | Straße 3 Hausnummer  | प्रमात्र हैं Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.  |
|                           | PLZ, Wohnort, Kreis  | Standesamt  Standesamt  Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.  Eingang vorgemerkt, Vormerk-Liste-Nr.                            |
| ì                         | Geburtsort, Kreis  Geschlecht männlich weiblich  | Erdbestattung Feuerbestattung   |
|                           | Identifikation nach eigener Kenntnis Personalausweis/Reisepaß Anga   | ıben Angehöriger/Dritter  |
|                           | 1 micht möglich (kein Eintrag unter 1-6)  2. Feststellung des Todes/Sterbezeitpunkt  |   |
| 9                         | Nach eigenen Feststellungen Nach Angaben Angehöriger/Dritter am  | Tag/Monat/Jahr um Uhrzeit   |
| 10                        | Falls Sterbezeitpunkt nicht bestlmmbar: Leichenauffindung am   | (ag/Monat/Jahr Um Uhrzelt   |
|                           | Ende des Durchschreibeverfahrens! Bitte die Blätter 2ff, zur Seit  |   |
|                           | Leibes   | angabe für totgeborene oder in der Geburt gestorben<br>früchte von mindestens 500 g<br>rbezeitpunkt gilt der Geburtszeitpunkt): |
| 11                        |  | s tote Leibesfrucht geboren in der Geburt gestorben   |
|                           |  |   |
|                           |  |   |
|                           | Name der Einrichtung (Krankenhauses/Heimes o.ä.)   |   |
|                           | Straße, Hausnummer   |   |
|                           | PLZ, Ort   | oder Stempel der Einrichtung (falls vorhanden)  |
|                           | 3, Todesart  |   |
| 14                        | Gibt es Anhaltspunkte für äußere Einwirkungen, die den Tod zur Folge hatten:<br>(z.B. Selbsttötung, Unfall, Tötungsdelikt, auch durch äußere Einwirkungen evtl. mitverursach | ?<br>hte Todesfälle, Spättodesfälle nach Verletzung)  |
|                           | neln wenn nein, Todesart natürlich oder  |   |
|                           | ja (Wenn ja oder ungeklärt, Im Vertraullchen Teil, Blätter 2 ff. Ziff. 20 (Epikrise) nähere Hinweise (falls mö   |   |
| L                         | 4. Warnhinweise  |   |
| 15                        | Liegen Hinweise dafür vor, daß die/der Verstorbene an einer übertragbaren<br>Krankheit nach § 6 oder § 7 Infektionsschutzgesetz (einschließlich HIV) erkra                   | ankt war? neinja  |
| 16                        | Sind besondere Verhaltensmaßnahmen bei der Aufbewahrung, Einsargung, Bef   | förderung und Bestattung zu beachten?   |
|                           | nein ja, welche?   |   |
| 17                        | Sonstiges (z.B. Gefährdung   |   |
| Ľ                         | durch Giftstoffe/Chemikalien):   |   |
|                           | Fortsetzung des Durchschreibeverfi   | ahrens!   |
| 18                        |  | Uhr Ich habe in meine Untersuchung die gesamte  |
|                           | Körperoberfläche mit Rücken, Kopflaut und allen Körperöffnungen einbezogen   | ja Denein   |
| Section of the conference | Ort and Dahun  |   |
|                           | Unterchaft   | Stempel and Talefon (falls wight im Stempel)  |

| T                                | od           | esbescheinigung NRW – Vertraulicher Teil   | Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. oesfüllen! Blatt 2  |
|----------------------------------|--------------|--|---|
|                                  |              | 1. Personalangaben   | Untere Gesundheitsbehörde zum Verbleib  |
|                                  | 2            | Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n)  | A Standesamt  A |
|                                  | 4            | Straße 3 Hausnummer  | Salt & Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.  |
|                                  | 5            | PLZ, Wohnort, Kreis  6  Geburtsdatum  Geburtsort, Kreis  | Eingang vorgemerkt, Vormerk-Liste-Nr.   |
|                                  | 7            | Geschlecht männtich weiblich   | Erdbestattung Feuerbestattung   |
|                                  | 8            | Identifikation nach eigener Kenntnis Personalausweis/Reisepaß Angab  | en Angehöriger/Dritter  |
| -                                |              | 2. Feststellung des Todes/Sterbezeitpunkt  |   |
|                                  | 9            | Nach eigenen Feststellungen Nach Angaben Angehöriger/Dritter am  | Tag/Monat/Jahr um Uhrzeit   |
|                                  | 10           | Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Leichenauffindung am   | Tag/Monat/Jahr um Uhrzeit   |
|                                  |              | Sichere Zeichen des Todes 14 Zuletzt behandelt durc  | h Hausarzt/Krankenhaus(-abteilung)  |
|                                  | 11           | Totenflecke Totenstarre Fäulnis Hirntod  | 0.3.  |
|                                  | 12           | nicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen  Reanimationsbehandlung durchgeführt neln ja Straße, Hausnunger  |   |
|                                  | 12           | Was hat die Tedesursache fortgestellt?   | ada Chamad (fill and ada)   |
|                                  | 13           | hebandelader Actt nicht behandelnder Arzt nach Angaben nicht behand  | oder Stempel (falls vorhanden)  |
| ŀ                                |              |  | Inden Arztes  |
|                                  | 15           | Todesursache (nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversage I a) Unmittelbare Todesursache:  | ungefähre Zeitspanne vom<br>Krankheitsbeginn bis Tod <sup>7</sup>   |
| 15070                            | 16           | b) Dies ist eine Folge von: b17  |   |
| 00                               | 17<br>18     | c) Hierfür ursächliche<br>Grundleiden: "   | <u> </u>  |
| Batter 245 im Pinensementalienen | 19           | II Mit zum Tode führende Krank- heiten ohne Zusammenhang mit dem Grundleiden: ? *) autstaten, soweit dem Arzt möglich  |   |
|                                  | 20           | Epikrise Weitere Angaben zur Todesart (Blatt 1, Ziffer 14), falls erforderlich (z.B. Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie Komplikationen medizinischer Behandlung): Außere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang); bel Vergiftung zusätzlich Angabe des Mittels |   |
|                                  | 21           | Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)  | 24 Diagnose durch Obduktion gesichert?  |
|                                  |              | Schulunfall (ohne Wegeunfall) Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus oder Schul  | ,   |
|                                  |              | Wegeunfall Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall)  häuslicher Unfall sonstiger Unfall Verkehrsunfall unbekannt   | 25 Liegt der Obduktionsbefund bel?  |
|                                  |              | Bei Frauen, deren Alter eine Schwangerschaft nicht ausschließt   | 26 bei ungeklärter Identität der Leiche:<br>bei nichtnatürlicher oder ungeklärter Todesart;   |
|                                  | 22           | Liegt eine Schwangerschaft vor?   nein   ja   Monat   Junbekanr<br>Bestehen Anzeichen für eine Schwangerschaft in den letzten 12 Monaten?   nein   ja  | Polizel unterrichtet?   |
|                                  | _            | Bei Kindern unter 1 Jahr und bei Totgeborenen  | 29 Bei in den ersten 24 Stunden gestorbenen Neugeborenen:   |
|                                  | . <b>2</b> 7 | Wo wurde das Kind geboren? im Krankenhaus zuhause sonstiger Ort  | Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche  g Lebensdauer: volle Stunden unbekannt   |
|                                  | 31           |  | Ultra Ich habe in meine Untersuchung die gesamte rzeit  |
|                                  |              | Körperoberfläche mit Rücken. Kopfhaut und allen Körperöffnungen einbezogen:  | □ ja □ nein   |
|                                  |              | Ort und Datum  |   |
|                                  |              | Unterschrift   | Stempel und Telefon (falls nicht im Stempel)  |

|    |   | Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! Blat  |
|----|---|--|
| 1  | 1. Personalangaben  | Untere Gesundheitsbehörde zur Einsichtgewähnung au Krebsregister und zu<br>Weiterlaftung an Untere Gezundheitsbehörde der Wohnsitzgeweinde |
| •  | Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n)   | ž .  |
| 2  | Straße 3 Hausnum  | mer Standesamt  ###################################  |
| 4  |   | हिंदू Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.  |
| _  | PLZ, Wohnort, Kreis   | state of   |
| 5  | Geburtsdatum Geburtsort, Kreis  | Eingang vorgemerkt, Vormerk-Liste-Nr.  |
| 7  | Geschlecht männlich weiblich  | Erdbestattung Feuerbestattung  |
| 8  | Identifikation nach eigener Kenntnis Personalausweis/Reisepaß   | Angaben Angehöriger/Dritter  |
|    | nicht möglich (kein Eintrag unter 1-6)  |  |
|    | 2. Feststellung des Todes/Sterbezeitpunkt   |  |
| 9  | Nach eigenen Feststellungen Nach Angaben Angehöriger/D  | ritter am Tag/Monat/Jahr um Uhrzeit  |
| 10 | Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Leichenauffindung am  | um:  |
|    | Sichere Zeichen des Todes 14 Zuletzt beh  | tag/Monat/Jahr Uhrzelt andelt durch Hausarzt/Krankenhaus(-abteilung)   |
| 11 | Totenflecke Totenstarre Fäulnis Hirntod   | asserting)   |
|    | nicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen   | enhauses/Árztes o.ä.   |
| 12 | Reanimationsbehandlung durchgeführt nein Ja Straße, Hausnus   | माम्   |
|    | Wer hat die Todesursache festgestellt?  | oder Stempel (falls vorhande   |
| 13 | behandelnder Arzt nach Angaben des behandelnden Arztes  | nicht behandelnder Arzt ohne Angaben   |
|    | Todesursache (nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreis  | ' des behandelnden Arztes  laufversagen)   ungefähre Zeitspanne v.   |
| 15 | I a) Unmittelbare Todesursache:   | Krankheitsbeginn bis To  |
|    |   |  |
| 16 | b) Dies ist eine Folge von: b17   |  |
| 17 | b2"   |  |
| 18 | c) Hierfür ursächliche<br>Grundleiden: ")   |  |
| 19 | II Mit zum Tode führende Krank-<br>heiten ohne Zusammenhang   |  |
|    | mit dem Grundleiden: " ") ausRillen, soweit dem Arzt reöglich   |  |
|    | 7 SOURCE OF STATE INSTITUTE   |  |
| 20 | Epikrise Weitere Angaben zur Todesart (Blatt 1, Ziffer 14), falls erforderlich  |  |
|    | (z.B. Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung<br>sowie Komplikationen medizinischer Behandlung):           |  |
|    | Äußere Ursacha der Schädigung (Angaben über den Hergang);<br>bai Vergiftung zusätzlich Angabe das Mittels             |  |
| 21 | Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)   | 24 Diagnose durch Obduktion gesichert?   |
|    | Schulunfall (ohne Wegeunfall) Sport- oder Spielunfall (nicht in Ha  |  |
|    | Wegeunfall (ohne W  | egeunfall) 25 Liegt der Obduktionsbefund bei?  |
|    | häuslicher Unfall sonstiger Unfall Verkehrsunfall unb   | ekannt ja  |
|    | Bei Frauen, deren Alter eine Schwangerschaft nicht ausschließt  | 26 bei ungeklärter Identität der Leiche:<br>bei nichtnatürlicher oder ungeklärter Todes  |
| 22 | Liegt eine Schwangerschaft vor?   | unbekannt Polizei unterrichtet?  |
| 23 | Bestehen Anzeichen für eine Schwangerschaft in den letzten 12 Monaten?  Bel Kindern unter 1 Jahr und bei Totgeborenen | nein ja ja nein  |
| 27 |   | 29 Bei in den ersten 24 Stunden gestorbenen Neugebon<br>iger Ort Frühgeburt in der Schwangerschaftswoch                                    |
| 28 | Mehrlüngsgeburt  nein  ja Geburtsgröße  cm Geburtsgewich  |  |
|    |   |  |
| 30 | Bescheinigt aufgrund meiner sorgtältigen Untersuchung am Tag/Monat/Jahr   | um Uhr. Ich habe in meine Untersuchung die gesamte Uhrzeit   |
|    | Körperoberfläche mit Rücken, Kopfhaut und allen Körperöffnungen einbezogen:   | □ ja □ nein  |
|    |   |  |
|    | Lorent 153 i  |  |
|    | Ort und Datum   |  |

| 100                        | desbescheinigung NRW – Vertraulicher Tell  | Zutreffendes bitta ankreuzen bzw. ausfüllen! Blatt   |
|----------------------------|--|--|
| 1 2 4 5 7 8                |  | Usterr Gesundheitsbehörds zur Weiterleitung an Landessamt für Statistik und Batenwersrbeitung  Batenwersrbeitung  Standessamt  Standess |
|                            | 2. Feststellung des Todes/Sterbezeitpunkt  |  |
| 9                          | Nach eigenen Feststellungen Nach Angaben Angehöriger/Dritter am  | um:  |
| 10                         | Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Leichenauffindung am   | Tag/Monat/Jahr Uhrzeit  // um :: Tag/Monat/Jahr Uhrzeit  |
|                            |  |  |
|                            | Todesursache (nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversage  |  |
| 15<br>16<br>17<br>18<br>19 | I a) Unmittelbare Todesursache:  b) Dies ist eine Folge von: b1')  b2'  c) Hierfür ursächliche Grundleiden: '  II Mit zum Tode führende Krankheiten ohne Zusammenhang mit dem Grundleiden: '  *) ausfüllen, soweit dam Arzt mäglich  | Krankheitsbeginn bis Tod   |
| 20                         | Epikrise Weitere Angahen zur Todesart (Blatt 1, Ziffer 14), falls erforderlich (z.B. Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie Komplikationen medizinischer Behandlung): Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang); bei Vergiftung zusätzlich Angabo des Mittels |  |
| 21                         | Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)  Schulunfall (ohne Wegeunfall)  Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus oder Schule)  Wegeunfall  Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall)  häuslicher Unfall  sonstiger Unfall  Verkehrsunfall  unbekannt                                | 24 Diagnose durch Obduktion gesichert?   |
| 22                         | Bei Frauen, deren Alter eine Schwangerschaft nicht ausschließt Liegt eine Schwangerschaft vor?neinjaMonatunbekannt Bestehen Anzeichen für eine Schwangerschaft in den letzten 12 Monaten?neinja  Bei Kindern unter 1 Jahr und bei Totgeborenen   | 26 bei ungeklärter Identität der Leiche: bei nichtnatürlicher oder ungeklärter Todesart: Polizei unterrichtet?  29 Bei in den ersten 24 Stunden gestorbenen Neugeborenen:  |
| 27                         | Wo wurde das Kind geboren? im Krankenhaus zuhause sonstiger Ort  | Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche  |
| 28                         | Mehrlingsgeburt  | Lebensdauer: volle Stunden unbekannt   |
| 30                         | Bescheinigt aufgrund meiner sorgfältigen Untersuchung am Tag/Monat Jahr Ulur.  Ulur.  Ort und Datum  | Uhr. Franchischer Germannen und der Angeleine der Angelein |

| 974                                    | oa       | esbescheinigung NKW – Vertraulicher Teil   | Zatreffendes bitte aukreuzen bzw. ausfüllen! Blatt 5   |
|--|----------|--|--|
| T                                      |          | 1. Personalangaben   | Für den Arzt zur Dokumentation   |
|  | 2        | Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n)  |  |
|  | 4        | Straße 3 Hausnummer  |  |
|  |          | PLZ, Wohnort, Kreis  |  |
|  | 5        | Geburtsdatum Geburtsort, Kreis   |  |
|  | 7        | Geschlecht männlich weiblich   |  |
|  | 8        | Identifikation nach eigener Kenntnis Personalausweis/Reisepaß Angab  | ben Angehörig <del>er/Dritter</del>  |
| Į                                      |          | nicht möglich (kein Eintrag unter 1-6)   |  |
|  | 9        | 2. Feststellung des Todes/Sterbezeitpunkt  | / /   :  |
|  | 9        | Nach eigenen Feststellungen Land Nach Angaben Angehöriger/Dritter am   | Tag/Monat/Jahr Uhrzeit   |
|  | 10       | Falls Sterbezeitpunkt nicht bestimmbar: Leichenauffindung am   | Tag/Monat/Jahr um Uhrzeit  |
|  | 11       |  | ch Hausarzt/Krankenhaus(-abteilung)  |
|  | 11       | Totenflecke Totenstarre Fäulnis Himtod  inicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen                                   | 0.3.   |
|  | 12       | Reanimationsbehandlung durchgeführt nein ja Straße, Havsnummer   |  |
|  |          | Wer hat die Todesursache festgestellt?   | oder Stempel (falls vorhanden)   |
|  | 13       | hehandolnder Azet nicht behandelnder Azet nach Angaben nicht behan   | ndelnder Arzt ohne Angaben   |
| Jane                                   |          | Todesursache (nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversag   | einden Arztes    ungefähre Zeitspanne vom  |
| 10676                                  | 15       | - · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·  | Krankheltsbeginn bis Tod'  |
| schre                                  |          |  |  |
| Jarch                                  | 16       | b) Dies ist eine Folge von: b1"  |  |
| Blätter 2-5 im Qurchschreibeverfanten: | 17<br>18 | b2" c) Hierfür ursächliche   |  |
| 1-2 1                                  | 19       | Grundleiden: 7 II Mit zum Tode führende Krank-   |  |
| Stärr                                  |          | heiten ohne Zusammenhang<br>mit dem Grundleiden: ')  |  |
|  |          | *) eusfüllen, soweit dem Arzt möglich  |  |
|  | 20       | Epikrise Weitere Angaben zur Todesart<br>(Blatt 1, Ziffer 14), falls erforderlich                                      |  |
|  |          | (z.B. Unfall, Vergiftung, Gewaltzinwirkung, Selbsttätung sowie Komplikationen medizinischer Behandlung):               |  |
|  | L        | Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang);<br>bei Vergiftung zusätzlich Angabe des Mittels              |  |
|  | 21       | Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)  | 24 Diagnose durch Obduktion gesichert?   |
|  |          | Schulunfall (ohne Wegeunfall)  Schulunfall (ohne Wegeunfall)  Wegeunfall  Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall) | lle)   |
|  |          | Wegeunfall Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall)  häuslicher Unfall sonstiger Unfall Verkehrsunfall unbekannt   | nein ja  |
|  | 늗        | Bei Frauen, deren Alter eine Schwangerschaft nicht ausschließt   | 26 bei ungeklärter Identität der Leiche:   |
|  | 22       |  | bei nichtnatürlicher oder ungeklärter Todesart: Polizei unterrichtet?                            |
|  | 23       |  |  |
|  |          | Bei Kindern unter 1 Jahr und bei Totgeborenen  Wo wurde das Kind geboren?   im Krankenhaus   zuhause   sonstiger Ort   | 29 Bei in den ersten 24 Stunden gestorbenen Neugeborener Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche |
|  | 27       |  | g Lebensdauer: volle Stunden unbekannt   |
|  | _        | Bescheinigt aufgrund meiner sorgfältigen Untersuchung am   | Uhr , Ich habe in meine Untersuchung die gesamte   |
|  |          | Körperoberfläche mit Rücken, Kopfhaut und allen Körperöffiungen einbezogen:  | ☐ ja ☐ nein  |
|  |          |  |  |
|  |          | Ort und Datum  |  |
|  |          | Lucturedurit   | Stempel and Telefon (falls night im Stempel)   |

Bitte legen Sie dem Standesbeamten die Todesbescheinigung, möglichst auch die Geburts- und ggf. die Heiratsurkunde (bei Eheschließung nach dem 31.12.1957 Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch, bei Ledigen aus dem Familienbuch der Eltern) sowie den Personalausweis des/der Wichtig für Anzeige des Sterbefalls beim Standesbeamten: Verstorbenen vor.

| berry Contraction of the Contrac |
|--|
| O  |
| Q  |
|  |
| A  |
| U  |
| W  |
| E  |
| 5  |

| Nichtvertraulicher |
|--------------------|
| Todesbescheinigung |
| Inhalt:            |

Vorname Name

An den Standesbeamten

C

| Inhalt Todesbescheinigung (Vertraulicher Teil)               |                             |
|--|-----------------------------|
| über   |                             |
| Name   |                             |
| An den Standesbeamten  | (Fenster)                   |
| ai   |                             |
| zur ungeöffneten Weiterleitung an die örtlich                |                             |
| zuständige untere Gesundheitsbehörde.                        |                             |
| Öffnen nur durch Arzt/Ärztin der unteren Gesundheitsbehörde. | (Öffnung<br>im<br>Umschlag) |

6302

# Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 8. 2003 - I3 - 0114 - 0

1

Es ist mein Bestreben, die jährliche Haushaltsrechnung so schnell wie möglich aufzustellen und dem Landtag zuzuleiten. Dadurch wird dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes Rechnung gelegt und zugleich eine der beiden Voraussetzungen für einen Beschluss des Landtags über die Entlastung der Landesregierung erfüllt.

2

Die andere Voraussetzung für den Entlastungsbeschluss des Landtags ist der Jahresbericht des Landesrechnungshofs über das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es wegen der Haushaltsrechnung für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Abgesehen von den Mitteilungen im Jahresbericht, die sich auf die letzte von mir aufgestellte Haushaltsrechnung beziehen, enthält der Jahresbericht Prüfungsergebnisse, deren Aktualität entscheidend davon abhängt, wie schnell die geprüften Stellen der Landesverwaltung auf die einzelnen Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs reagieren, insbesondere davon, ob die vom Landesrechnungshof gesetzten Termine für die Beantwortung eingehalten werden. Deshalb bitte ich im Interesse einer möglichst zügigen Entlastung der Landesregierung Folgendes zu beachten:

2.1

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sind von der Dienststelle zu beantworten, an die die Prüfungsmitteilungen gerichtet sind. Die Antworten sind dem Landesrechnungshof unmittelbar zuzuleiten. Die etwa vorgesetzte Dienststelle ist durch Übersendung eines Abdrucks der Antworten zu unterrichten. Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat die erschöpfende und fristgerechte Beantwortung der Prüfungsmitteilungen zu überwachen.

2.2

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sind vordringlich und mit besonderer Beschleunigung zu beantworten. Sie sind deshalb sofort an die für die Beantwortung zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter weiterzuleiten. Fristverlängerungen sind nur in Ausnahmefällen zu beantragen, wenn nach der Eigenart der Sache die Einhaltung der Frist tatsächlich nicht möglich ist. Solche Anträge sind möglichst frühzeitig zu stellen und eingehend zu begründen.

2.3

Die Prüfungsmitteilungen sind kurz, aber dennoch so erschöpfend zu beantworten, dass weitere Rückfragen vermieden werden. Alle für die Beantwortung hilfreichen Unterlagen sind der Antwort als Anlagen beizufügen.

3

Mein RdErl. v. 30. 4. 1968 (SMBl. NRW. 6302) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2003 S. 1009.

**74** 

Zuordnung von Bodenaushub zu Abfallschlüsseln der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-4 – 180 v. 6. 8. 2003

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 3. 1999 – IV A 6 – 180 (MBl. NRW. S. 598) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2003 S. 1009.

**780** 

# Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II 7 – 2544.02 – v. 6. 8. 2003

Der RdErl. v. 30. 1. 1953 – II B 1 – 281/53 – (SMBl. NRW. 780), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 8. 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 995) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird eingefügt:

"§13

Anerkennung von Bildungsnachweisen

Die Anerkennung von Bildungsnachweisen erfolgt durch die zuständige Behörde."

- MBl. NRW. 2003 S. 1009.

7830

# Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VI-1 – 40.72.03 v. 30. 7. 2003

1

Unter Bezugnahme auf Kapitel II Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (AVVFIH) vom 19. Februar 2002 (BAnz. Nr. 44a vom 5. März 2002) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern (Tierseuchenerreger-Verordnung) vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 1845) in der jeweils geltenden Fassung, werden die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster zur Ausbildung von amtlichen Tierärzten in der bakteriologischen Fleischuntersuchung zugelassen.

1.1

Die Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung umfasst die bakterioskopische und bakteriologische Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Hemmstoffe in Muskulatur, Niere und Leber gemäß Kapitel IV Nr. 2, 4 und 5 AVVFIH. Eine täglich nur stundenweise Unterrichtung neben sonstiger Berufsausübung kann nicht als Sachkunde im Sinne der Nummer 5.3 der AVVFIH bzw. als Ausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung angesehen werden.

1.2

Während des Ausbildungslehrgangs müssen die Teilnehmer eingehend mit den Vorschriften gemäß Kapitel IV Nr. 2, 4 und 5 AVVFlH über die bakterioskopische und bakteriologische Fleischuntersuchung, der Untersuchung auf Hemmstoffe in Muskulatur, Niere und Leber sowie mit der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vertraut gemacht und ihre Kenntnisse in der allgemeinen und speziellen Mikrobiologie – einschließlich der Nährbodenherstellung – erweitert werden. Sofern eine Ausbildung in der histologischen Fleischuntersuchung gemäß Kapitel IV Nr. 3 AVVFlH notwendig ist, kann die Ausbildung entsprechend ergänzt werden.

2

Zum Abschluss des Ausbildungslehrgangs erhält der Teilnehmer einen Berechtigungsschein zur selbständigen Ausübung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und des Hemmstofftestes. Dieser Berechtigungsschein darf von dem Lehrgangsleiter nur dann ausgestellt werden, wenn

2.1

der Teilnehmer sich einer mindestens dreimonatigen Ausbildung unterzogen,

2 2

der Lehrgangsleiter sich davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Übungen (Nr. 1.2) erworben hat.

3

Wird die bakteriologische Fleischuntersuchung nach der Ausbildung nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen oder wird sie für mehr als drei Jahre unterbrochen, erlischt die Berechtigung. Diese kann über die erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Kurs wiedererlangt werden.

4

Sofern in Untersuchungsstellen lediglich Untersuchungen nach Kapitel IV Nr. 5 durchgeführt werden sollen, kann die Behörde auch auf andere geeignete Weise prüfen, ob der entsprechende Sachverstand gewährleistet ist.

5

Für die Teilnahme an den Lehrgängen zur Ausbildung in der bakteriologischen Fleischuntersuchung kann von der Ausbildungsstätte ein Entgelt von bis zu 150,00 Euro je Lehrgangsteilnehmer erhoben werden.

6

Für etwaige Unfälle von Lehrgangsteilnehmern kommt – abgesehen von Amtspflichtverletzungen – eine Haftung des Landes nicht in Betracht.

7

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 3. 8. 1995 – II C 4 – 3011-3765 – (SMBl. NRW. 7830) außer Kraft.

- MBl. NRW. 2003 S. 1009.

922

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – u. d. Innenministeriums – 11/20-10.10 – v. 8. 8. 2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Arti-

kel 67a, 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImschG – SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.

bei Volksinitiativen vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§ 4 i.V. mit §§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG),

2.2.2

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.3

bei Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 25 VIVBVEG)

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Si-

cherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

#### 4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

#### 5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz [FStrG – BGBl. III 911-1], §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW – SGV. NRW. 91]), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

#### 6

Der Gem. RdErl. v. 29. 6. 1979 – SMBl. NRW. 922 – wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2003 S. 1010.

# 9220

# Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 31. 7. 2003 – III B 3 – 78-45/2 –

Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sicherzustellen, ist in Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" wie folgt zu verfahren:

# 1

Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen:

Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen (§ 37 StVO), Wechselverkehrszeichen,

Zeichen 330 Autobahn,

Zeichen 334 Ende der Autobahn

und bei folgenden Verkehrszeichen auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes:

Zeichen 331 Kraftfahrstraße,

Zeichen 336 Ende der Kraftfahrstraße.

# 2

Die Bezirksregierungen ordnen die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen (einschließlich der Zeichen 330 und 334) an (§ 6 Abs. 2 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO).

# 2.1

Zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen ist die Zustimmung der Bezirksregierungen einzuholen:

Verkehrszeichen mit dem Sinnbild "Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen:

Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern,

Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung,

Zeichen 386 Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele, soweit es sich um Anordnungen der Kreise und kreisfreien Städte bzw. Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte handelt.

Zeichen 386 Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen,

Zeichen 460 Bedarfsumleitungen, Maßnahmen nach § 45 Abs. 8 Satz 2 StVO.

#### 2.2

Bei Autobahnanschlussstellen ist aus Gründen der Kontinuität und Einheitlichkeit auch für die Anbringung und Entfernung der wegweisenden Beschilderung auf den angeschlossenen Straßen im Bereich zwischen den Zeichen 440 "Vorwegweiser zur Autobahn" (einschließlich dieser Zeichen) die Zustimmung der Bezirksregierungen erforderlich. Ferner haben die Bezirksregierungen an Autobahnanschlussstellen der Anordnung von Lichtzeichenanlagen und deren Programmgestaltung zuzustimmen. Der Anordnung des Grünpfeilschildes (§ 37 Abs. 2) bei Lichtzeichenanlagen an Außerortsstraßen hat die Bezirksregierung zuzustimmen.

#### 3

Für Maßnahmen nach § 45 StVO sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig (§ 6 Abs. 1 bzw. § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

#### 4

Die Bestandsführungsaufgaben im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 386 StVO obliegen bei:

Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele den Kreisen bzw. kreisfreien Städten,

Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der Autobahnen den Bezirksregierungen,

Unterrichtungstafeln über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

# 5

Alle weiteren in der VwV-StVO zu § 45 in Zusammenhang mit der Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen genannten Zustimmungsvorbehalte entfallen.

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 14. 11. 1988 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1011.

# 923

Hinweise für die Träger
von öffentlichen Schulen
und Schulen in privater Trägerschaft
(Ersatzschulen)
sowie für die Verkehrsverbünde,
-gemeinschaften und Verkehrsunternehmen
zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, d. Innenministeriums und d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 25. 6. 2003 (II B 1-47-51.6)

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, d. Innenministeriums und d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 25. 1. 2001 (MBl. NRW S. 402), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter "für die Träger von öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft (Ersatzschulen) sowie für die Verkehrsverbünde, -gemeinschaften und Verkehrsunternehmen" gestrichen.

Die Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Schülerticket-Modelle

Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen und in einigen Städten im Kreis Aachen Schülertickets angeboten.

VRR, VRS und AVV bieten ein optionales Modell an.

Der VRS bietet alternativ auch ein schulbezogenes Solidarmodell an. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt oder von einem Dritten (z. B. 14. Dipl.-Ing. Ludwig Nau (Recklinghausen)

15. Dipl.-Ing. Dr. agrar. Jobst Niebuhr (Bielefeld)

16. Dipl.-Ing. Hans-Wolfgang Schaar (Essen)

17. Prof. Dr. Erich Weiß (Bonn)

- MBl. NRW. 2003 S. 1012.

#### Landschaftsverband Rheinland

# Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Shift gGmbH, Frechen -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 7. 8. 2003

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17. 6. 2003 die

> Shift (Systemische Hilfe in Familie & Team) gGmbH, Frechen

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) i.V.m. § 25 AG-KJHG NW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 7. August 2003

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Molsberger

- MBl. NRW. 2003 S. 1012.

III.

# **Zweckverband Verkehrsverbund** Rhein-Ruhr (VRR)

# Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 30. September 2003 findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Mittwoch, 24. September 2003, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20 statt.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 2003 wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 12. August 2003

Dr. Dieter Bayer

- MBl. NRW. 2003 S. 1012.

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Dienstag, 30. September 2003

Am Dienstag, 30. September 2003, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstrasse 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 7 Abs. 1 SchFG; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Sponsor) übernommen."

- MBl. NRW. 2003 S. 1011.

II.

# Innenministerium

# Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 8. 2003 – 36.2 – 9219

Nach  $\S$  198 des Baugesetzbuches in Verbindung mit  $\S$  22 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung NW vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156), geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430, 439) – SGV. NW. 231 -, wurden mit Wirkung vom 1. September 2003 folgende Sachverständige für die Dauer von fünf Jahren zu Gutachtern in den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen be-

- 1. Dipl.-Ing. Manfred Ackermann (Hagen)
- 2. Dipl.-Ing. Dr. agrar. Theodor Beckmann (Kaarst)
- 3. Dipl.-Kfm. Werner Brinkmann (Köln)
- 4. Dr. Ing. Andreas Drees (Münster)
- 5. Dr. Ing. Gerd Geuenich (Gütersloh)
- 6. Dipl.-Ing. Horst Herrmann (Leverkusen)
- 7. Dipl.-Ing. Rainer Höhn (Hagen), gleichzeitig Vorsit-
- 8. Dipl.-Ing. Ludwig Hoffmann (Düsseldorf)
- 9. Dipl.-Immobilienwirtin Marieluis Hülsbusch-Emden
- 10. Dipl.-Ing. Walter Gantenberg (Marl)
- 11. Dipl.-Ing. Ulrich Jäger (Köln), gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender
- 12. Prof. Dr. Michael Krautzberger (Bonn)
- 13. Dipl.-Ing. Hans Peter Meul (Frechen)

# Tagesordnung

# A Öffentlicher Teil:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Juli 2003
- 2. Anfragen und Mitteilungen
- 3. Integrierte Gesamtverkehrsplanung
- 4. Zukünftige Finanzierung des ÖPNV im VRR hier: EuGH-Urteil

#### R

# Nichtöffentlicher Teil:

- 5. Zwischenbericht Neuorganisation
- 6. Management-Gesellschaft
- 7. Vertragliche Anschlussregelung mit der Deutschen Bahn AG nach 2003 (einschließlich 10%-Paket)
- 8. Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 13. August 2003

Adolf Miksch Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NRW. 2003 S. 1012.

# Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax  $(02\,11)$  96 82/2 29, Tel.  $(02\,11)$  96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

# In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach